

BESCHLUSSVORLAGE

| <input type="checkbox"/> Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|---|----------------|-----|
| Planungs- und Umweltausschuss | 11.10.2016 | |
| Kreisausschuss | 12.10.2016 | |
| Kreistag | 13.10.2016 | |

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Aufgrund politischer Beschlüsse wird die Erhebung der Abfallgebühren, die bislang von der Stadt Wittmund im Auftrage des Landkreises Wittmund durchgeführt wurde, zum 01.01.2017 vom Landkreis Wittmund wahrgenommen. Daher ist es erforderlich, den § 6 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung anzupassen.

Zudem ist die Abfallgebührensatzung redaktionell anzupassen, da nach dem Beschluss des Kreistages über die Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung (vorher: Abfallentsorgungssatzung) vom 22.02.2016 (Vorlagen-Nr. 0004/2016) Verweise aus der Abfallgebührensatzung in die Abfallbewirtschaftungssatzung anzugleichen sind.

Bei der Änderung der Abfallgebührensatzung wurde die Verwaltung von Herrn Rechtsanwalt Dr. von Waldthausen, von der Kanzlei Prof. Verstejl, Hannover, beraten.

In diesem Zusammenhang wurde durch die Treuhand Oldenburg GmbH eine Überprüfung der Abfallgebührenkalkulation des Landkreises Wittmund durchgeführt.

Nach dem Ergebnis des Prüfberichts hat die Treuhand Oldenburg GmbH erfreulicherweise festgestellt, dass die Überprüfung der Abfallgebühren des Landkreises Wittmund für die Jahre 2016 – 2018 keine Beanstandungen ergeben hat. Insbesondere wurden keine Verstöße gegen § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) festgestellt, was bedeutet, dass die Höhe und die Berechnung der Abfallgebühren in Ordnung sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Landkreis Wittmund hat **keine** finanziellen Auswirkungen auf die Höhe der Abfallgebühren. Die eingesparten Mittel bei der Verwaltungskostenpauschale werden zur Deckung der zukünftig anfallenden Personal- und Sachkosten herangezogen. Diese Kostengrößen halten sich in etwa die Waage, so dass keine Auswirkungen auf die Höhe der Abfallgebühren zu erwarten sind.

Die erforderlichen Satzungsänderungen sind in der anliegenden 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung) berücksichtigt worden. Als Anlage 2 ist die dann ab 01.01.2017 gültige Satzung beigelegt, hierin sind die textlichen Änderungen farbig markiert.

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der anliegenden 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung) wird zugestimmt.

Wittmund, den 29.09.2016

gez. *Hillie, Werner*

| Abstimmungsergebnis: | | | |
|-----------------------|-----|-------|--------|
| Fraktion | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Fachausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreisausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreistag | Ja: | Nein: | Enth.: |

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - 9. Änderungssatzung

Anlage 2 - Abfallgebührensatzung Lesefassung ab 01.01.2017